



an alle Landkreise, Kreisfreien Städte,
Einheitsgemeinden und
Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden
im Land Sachsen-Anhalt
Landrat/-rätin, (Ober-)bürgermeister/-in,
Verbandsgemeindebürgermeister/-in

nachrichtlich: Verteiler

per E-Mail an die allgemeine E-Mailadresse und an die Bearbeiter
der Kassen- und Jahresrechnungsstatistik in den Kommunen

— **Vierteljährliche Statistik der kommunalen Kernhaushalte und deren
doppisch buchenden Extrahaushalte
hier: Erhebung Finanzielle Transaktionen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Erweiterung der vierteljährlichen
Kassenstatistik um Merkmale der Statistik über Finanzielle Transaktionen infor-
mieren. Entsprechend meinem Schreiben vom 4. September 2014 wurden in
den Jahren 2015 und 2016 notwendige Merkmale der vierteljährlichen Finanz-
statistik entnommen. Ab dem Berichtsjahr 2017 sind weitere Finanzielle Trans-
aktionen in den Finanzaktiva zu erheben.

Halle (Saale),
14. Oktober 2016
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:
22.11 – 19711/04.09.2014

Mein Telefon/E-Mail:
0345 2318-215
Kasse-JR@stala.mi.sachsen-
anhalt.de

bearbeitet von:
Herr Voigt, M.

Ansprechpartner für Rückfragen:
Herr Voigt, M.: 0345 2318 215
Frau Sambale: 0345 2318 237

zum Meldeweg:
Herr Voigt, G.: 0345 2318 277

— Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen
und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG)¹ in Verbindung mit dem
Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)². Erhoben werden die
Angaben zu § 5 Nummer 4 Buchstabe b FPStatG. Für alle Kern- und Extra-
haushalte besteht für diese Erhebung Auskunftspflicht. Dabei sind vierteljährlich
zum Quartalsende die Finanziellen Transaktionen, wie sie im Anhang A der
Verordnung (EG) Nr. 2223/96 definiert sind und soweit diese Transaktionen
nicht nach § 3 FPStatG erhoben werden, zu erfassen.

— Hintergrund

Hintergrund für die Einführung dieser Statistik sind die seitens der EU – mit der
Unterstützung Deutschlands – im Zuge der Staatsschuldenkrise deutlich erhöh-
ten Qualitätsanforderungen an die finanzstatistischen Datenlieferungen seitens
der EU-Mitgliedstaaten (Maastricht-Notifikation zum Defizit und Schuldenstand
des Staates). Insbesondere bestehende und anhaltende unerklärte hohe Diffe-
renzen zwischen den von den Mitgliedstaaten gemeldeten Nettokreditaufnah-
men und der Änderung des Schuldenstandes werden mittlerweile nach EU-
Recht als Hinweise auf erhebliche Risiken oder Probleme bei der Datenqualität
gewertet.

Dienstgebäude:
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Tel.: 0345 2318-0
Fax: 0345 2318-921
Abt2@stala.mi.sachsen-
anhalt.de
www.statistik.sachsen-anhalt.de

¹ Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und
Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S.
438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342)

² Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S.
462, 565), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist

Um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und eine Verbesserung von Kohärenz und Integrität der finanzstatistischen Ergebnisse sowie eine Reduzierung des Risikos des Auftretens erheblicher statistischer Differenzen zu erreichen, ist die Einführung einer vierteljährlichen Statistik über Finanzielle Transaktionen zwingend notwendig. Die in der künftigen vierteljährlichen Statistik über Finanzielle Transaktionen neu zu erhebenden Positionen wurden dabei auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt.

Zusätzliche Merkmale

Es sollen Transaktionen in Finanz**aktiva** vierteljährlich erfasst werden. Ein Teil der erforderlichen Angaben wird bereits mit der vierteljährlichen Statistik der Einnahmen und Ausgaben erhoben. Ab dem Berichtsjahr 2017 sind **zusätzliche Merkmale** zu erfassen.

- Bargeld und Einlagen Bestand zum Quartalsende (Berichtsquartal und Vorquartal)
- Finanzderivate geleistete und erhaltene Zahlungen
- Sonstige Forderungen Bestand zum Quartalsende (Berichtsquartal und Vorquartal)

Details und ausführliche Erläuterungen zu den neuen Positionen können Sie der der Anlage 1 entnehmen. Eine eindeutige Zuordnung zu den Bilanzkonten gibt es nicht. Die Angaben der Anlage 2 dienen lediglich als Orientierung. Die Meldung der Finanziellen Transaktionen hat nach den Vorgaben entsprechend der Anlage 1 zu erfolgen.

Meldeweg

Die Meldung erfolgt **in elektronischer Form**, gemäß § 11 a Abs. 2 BStatG in dem entsprechend vorgegebenen elektronischen Meldeverfahren, als Ergänzung zu den vierteljährlichen Ein- und Auszahlungen, Schulden sowie nachrichtlichen Angaben. Das verbindlich vorgegebene Meldeverfahren ist **DeLSA - Datenerhebung im Land Sachsen-Anhalt**.

Bei Fragen zum Meldeweg wenden Sie sich bitte an Herrn Voigt, G.: 0345 2318 277.

Formular

Das entsprechende Formular der Kassenstatistik wurde um den Teil der Finanziellen Transaktionen ergänzt. Als Anlage 3 erhalten Sie den neuen Formulareteil. Bitte beachten Sie, dass es sich nur um ein Muster handelt. Das Datenformat bleibt erhalten. Für die Finanziellen Transaktionen sind anstelle der Konten die Codes zu verwenden. Anlage 4 bietet einen Überblick zur Einbindung in den Datensatz.

Informationen zur Statistik

Weiterführende Informationen zur Statistik über Finanzielle Transaktionen können Sie der Unter- richtung, Anlage 5, entnehmen.

Bitte beachten Sie,

- dass beginnend mit der Meldung zum 31. März 2017 für die Merkmale Bargeld und Einlagen und sonstige Forderungen der Bestand am Quartalsende des Berichtsquartals und der Bestand am Quartalsende des Vorquartals zu melden sind. **Die erstmalige Ermittlung der Bestände vor Ort ist somit für den 31.12.2016 erforderlich.**

- dass gemäß § 11 a BStatG das verbindlich anzuwendende elektronische Meldeverfahren durch das Statistische Landesamt vorgegeben wird. Die Angaben zu den Finanziellen Transaktionen sind entsprechend dem Datensatz **in einer Meldung** mit der vierteljährlichen Statistik der Ein- und Auszahlungen, der vierteljährlichen Schuldenstatistik und den zusätzlichen Merkmalen vorzunehmen. **Das verbindliche Meldeverfahren ist DeLSA.** Informationen dazu können Sie der Anlage 6 entnehmen. Sollte das nicht sofort möglich sein, kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Dechant

Anlagen

Anlage 1 Erläuterungen der Merkmale für die Erhebung der Finanziellen Transaktionen

Anlage 2 Kontenzuordnung - Orientierung

Anlage 3 Auszug aus dem Formular zur vierteljährlichen Kassenstatistik ab 2017

Anlage 4 Datenformat ab 2017

Anlage 5 Unterrichtung nach § 17 BStatG für die Erhebung der Finanziellen Transaktionen

Anlage 6 DeLSA-Flyer

Erläuterungen der Merkmale für die Erhebung der Finanziellen Transaktionen bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden

Beachten Sie folgende zusätzlichen Hinweise:

- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen geht auf europäische Statistikanforderungen zurück, zu deren Einhaltung die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU rechtlich verpflichtet ist. Die Statistik über Finanzielle Transaktionen dient dazu, den Lieferverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Statistikbehörde Eurostat nachzukommen.
- Der Merkmalskatalog der Statistik über Finanzielle Transaktionen umfasst mehr als die nun abgefragten Positionen. Diese weiteren Positionen können jedoch aus dem bereits im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (§ 3 FPStatG/ Kassenstatistik) vierteljährlich gelieferten Datenbestand erfüllt werden. Aus diesem Grund müssen lediglich die sechs nun abgefragten Positionen zusätzlich erhoben werden.
- Die von Ihnen gemachten Angaben haben anhand der nachstehenden Erläuterungen zu erfolgen. Da sich die Statistik über Finanzielle Transaktionen nach den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) richtet, das sich an ökonomischen Zusammenhängen orientiert, kann es unter Umständen vorkommen, dass Ihre Angaben mit haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Verbuchung im Rechnungswesen nicht übereinstimmen werden.
- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst nur **Transaktionen in Finanzaktiva**.
- Transaktionen in Finanzaktiva, die treuhänderisch von der Berichtsstelle gehalten werden, sind nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Transaktionen in Finanzaktiva, welche aber definitiv der Auskunft gebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, sind zu melden.

Die treuhänderisch durchgeführten Transaktionen sind nicht vom Treuhänder, sondern grundsätzlich nur von der Einheit zu melden, die im Eigentum der betreffenden Finanzaktiva ist. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer der Finanzaktiva und Treuhänder kommt.

Bargeld und Einlagen (T15 und T16)

Vorbemerkung: Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. **Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig.**

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Fremdwährungen.

Fundierte Schätzungen für den Bestand an Bargeld sind zulässig.

Zu den Einlagen zählen insbesondere

- (Sicht-) Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank,
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der [Internetseite der Europäischen Zentralbank](#)) und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der [Internetseite der Europäischen Zentralbank](#)).

Nicht zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe.

Unterscheidung zwischen Einlagen und Krediten

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Neben Einlageninstrumenten werden auch Kredite an Kreditinstitute den Einlagen zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten gezählt.

Cash-Pooling (Liquiditätsverbund)/ Einheitskassen/ Amtskassen

Nicht zu den Einlagen gehören Gelder, die von Einheitskassen/ Amtskassen u.Ä. verwaltet werden sowie die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellten Gelder (Cash-Pooling/Liquiditätsverbund).

Bestand in Fremdwährung

Sofern die Bestände auf Fremdwährungen lauten, sind sie zum Wechselkurs des Erhebungsstichtags umzurechnen. Diesen können Sie auf der [Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank](#) im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Wählen Sie dort unter „Frequency“ die Option „Daily“ aus, wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus, nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis öffnen, wählen Sie in der „Data table“ den Wechselkurs des betreffenden Tages aus.

Alternativ können Sie die Daten auf der [Internetseite der Deutschen Bundesbank](#) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei und wählen Sie den Wechselkurs des betreffenden Tages aus.

Finanzderivate

Vorbemerkung: Der kommunale Kontenrahmenplan sieht bereits Positionen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzderivaten vor (Kto. 7848 bzw. Kto. 6848). Diese Zahlungen sind jedoch nur ein Bruchteil dessen, was im Rahmen der Statistik über Finanzielle Transaktionen von Interesse ist. Aus diesem Grund ist diese zusätzliche Abfrage zwingend notwendig. Sofern Angaben zu Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten bereits über die genannten Konten (Kto. 7848 bzw. Kto. 6848) abgedeckt sind und damit bereits geliefert werden, sind sie im Rahmen dieser Zusatzabfrage nicht erneut zu melden, da es sonst zu Doppelerfassungen kommt.

Der Großteil der interessierenden Zahlungen (Erläuterungen/Definitionen hierzu nachfolgend) dürfte, wenn überhaupt, in den Zinskonten gebucht werden. Diese Zahlungen sind zu identifizieren und für die Statistik über Finanzielle Transaktionen im Rahmen dieser Zusatzabfrage zu melden.

Der Ausweis der Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten erfolgt brutto, d.h. es sind sowohl geleistete Zahlungen (ohne Konto 7848) als auch erhaltene Zahlungen (ohne Konto 6848) zu melden. Eine Saldierung ist nicht zulässig (die Erfassung von Netting-Vereinbarungen ist jedoch zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet).

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- im Allgemeinen: bedingte und unbedingte Termingeschäfte,
- Handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Forwards und Futures,
- Forward Rate Agreements,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,
- Swaptions und
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Zu den Finanzderivaten gehören nicht

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten).

Bei finanziellen Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die in Zusammenhang mit der Auflösung eines Kontraktes entstehen.

Nicht zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T61)

Summe aller im Berichtsquartal geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere

- geleistete Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten und
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T65)

Summe aller im Berichtsquartal erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere

- erhaltene Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paketswaps) und Kassenverstärkungskrediten und
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Sonstige Forderungen (T75 und T76)

Vorbemerkung: Sonstige Forderungen gegenüber Einheiten der eigenen Ebene (Gemeinden/Gemeindeverbände und deren Extrahaushalte) sind im Rahmen dieser Erhebung nicht zu melden. Dies umfasst dabei sowohl kommunale Kernhaushalte als auch kommunale Extrahaushalte. Zur Identifizierung kommunaler Extrahaushalte können Sie die Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamts nutzen.

Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer (finanziellen oder nicht-finanziellen) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. So können Sonstige Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode im Rechnungswesen erfasst wird.

Zu den Sonstigen Forderungen gehören somit insbesondere (aber nicht ausschließlich)

- Forderungen aus vorausbezahlten Gehältern,
- Forderungen aus vorausbezahlten Gebäudemieten und Pachten sowie gestellte Kautionen,
- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern dieser Transaktion kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Forderungen aus Kostenvorschüssen, die keine Anzahlungen sind,
- fällige Forderungen aus Gebührenbescheiden,
- fällige Forderungen aus Zuwendungsbescheiden.

Aus systematischen Gründen nicht zu erfassen sind Sonstige Forderungen im Zusammenhang mit

- Steuern und
- Sozialbeiträgen.

Kontenzuordnung – Orientierung

Es sind Einzelfallentscheidungen notwendig!

Finanzielle Transaktionen	Code	Konto
<i>Bargeld und Einlagen</i>		
Bestand zum Quartalsende	T15	(18)
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T16	(18)
<i>Finanzderivate</i>		
geleistete Zahlungen	T61	-
erhaltene Zahlungen	T65	-
<i>Sonstige Forderungen</i>		
		Zu erfassen sind Sonstige Forderungen, bei denen entweder <ul style="list-style-type: none"> – eine Einnahmenbuchung erfolgte, ohne dass bisher der tatsächliche Kasseneingang realisiert wurde (z.B. fällige Gebührenbescheide) oder – bei denen tatsächliche Auszahlungen erfolgten, ohne dass eine Ausgabenbuchung vorgenommen wurde (z.B. Vorschüsse/vorausbezahlte Gehälter). Sonstige Forderungen können auf den nachstehenden Konten auftreten.
Bestand zum Quartalsende	T75	(16, 17)
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T76	(16, 17)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 22

DOPPIK

KASSENSTATISTIK

Berichtszeitraum: 01.01.2017 bis 31.03.2017

Rücksendung erbeten bis spätestens: wird noch mitgeteilt

Berichtsstellennummer

Name der Berichtsstelle

Name des Bearbeiters

Telefon
Telefax

Ort/Datum

Unterschrift

Bezeichnung	Merkmal	Betrag
Bargeld und Einlagen		
Bargeld und Einlagen - Bestand zum Quartalsende	T15	
Bargeld und Einlagen - Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T16	
Finanzderivate		
Finanzderivate - geleistete Zahlungen	T61	
Finanzderivate - erhaltene Zahlungen	T65	
Sonstige Forderungen		
Sonstige Forderungen - Bestand zum Quartalsende	T75	
Sonstige Forderungen - Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T76	

Muster

Gemeinden, Gemeindeverbände, doppische Extrahaushalte Mögliche Datenformate für die Übermittlung der Kassenstatistik

1. Datenformat Variabel

1.1. "Variabel - je Zeile nur ein Satz Konten-Nr., Produkt und Wert" - linksbündig

Beispiel: Berichtsstelle 08113500 liefert für den Berichtszeitraum I. Quartal 2017

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	.	.	.	80
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	6												3	9	9	9	-						
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	6	0											1	5	9	8	9						
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	6	0	1										-	2	5	9							
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	6	0	1	1									5	7	9								
.	.	.	.																														
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	7	3	3	1			3	1	1				2	7	1	4							
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	1	5										9	9									
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	1	6										9	9	9								
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	6	1										9	9	9	9	9						
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	6	5										9	9	9	9	9						
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	7	5										9	9	9	9	9						
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	7	6										9	9	9	9	9						

Anzahl der Stellen
 1. Zeile der Datei
 2. Zeile der Datei
 3. Zeile der Datei
 4. Zeile der Datei
 ...
 10. Zeile der Datei
 11. Zeile der Datei
 12. Zeile der Datei
 13. Zeile der Datei
 14. Zeile der Datei
 15. Zeile der Datei
 16. Zeile der Datei
 u.s.w.

Berichtszeitraum
= 3 Stellen (1. - 3. Stelle)

Berichtsstellennummer
= 8 Stellen (4. - 11. Stelle)

Kontennummer / Code
(Merkmal)
= 6 Stellen (12. - 17. Stelle)
linksbündig

Produkt
= 6 Stellen (18. - 23. Stelle)
linksbündig

Beitrag
(24. - 80. Stelle)
linksbündig

Hinweis: Vorzeichen (als Minuszeichen) ist vor oder hinter den Betrag zu setzen.
 Negative Werte sind nicht lesbar, wenn leere Satzstellen mit Null aufgefüllt werden!

Gemeinden, Gemeindeverbände, doppische Extrahaushalte Mögliche Datenformate für die Übermittlung der Kassenstatistik

Noch 1. Datenformat Variabel

1.2. "Variabel - je Zeile nur ein Satz Konten.-Nr., Produkt und Wert" - rechtsbündig

Beispiel: Berichtsstelle 08113500 liefert für den Berichtszeitraum I. Quartal 2017

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34		
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	6																	3	9	9	9	9	9		
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	6	0																	-	5	9	5	9		
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	6	0	1															8	6	2	6	-			
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	6	0	1	1														2	0	0	0	0			
.	.	.	.																																
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	7	3	3	1			3	1	1									1	1	8	5	2			
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	1	5																				9	9	
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	1	6																				9	9	9
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	6	1																			9	9	9	9
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	6	5															9	9	9	9	9			
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	7	5															9	9	9	9	9			
1	1	7	0	8	1	1	3	5	0	0	T	7	6															9	9	9	9	9			

Anzahl der Stellen
 1. Zeile der Datei
 2. Zeile der Datei
 3. Zeile der Datei
 4. Zeile der Datei
 ...
 10. Zeile der Datei
 11. Zeile der Datei
 12. Zeile der Datei
 13. Zeile der Datei
 14. Zeile der Datei
 15. Zeile der Datei
 16. Zeile der Datei
 u.s.w.

Berichtszeitraum
= 3 Stellen (1. - 3. Stelle)

Berichtsstellennummer
= 8 Stellen (4. - 11. Stelle)

Kontennummer / Code
(Merkmal)
= 6 Stellen (12. - 17. Stelle)
linksbündig

Produkt
= 6 Stellen (18. - 23. Stelle)
linksbündig

Betrag
(24. - 34. Stelle)
rechtsbündig

Hinweis: Vorzeichen (als Minuszeichen) ist vor oder hinter den Betrag zu setzen.
 Negative Werte sind nicht lesbar, wenn leere Satzstellen mit Null aufgefüllt werden!

Gemeinden, Gemeindeverbände, doppische Extrahaushalte Mögliche Datenformate für die Übermittlung der Kassenstatistik

2. Datenformat - CSV-Datei

Beispiel: Berichtsstelle 08113500 liefert für den Berichtszeitraum I. Quartal 2017

316;08113500;7315;;5623333

316;08113500;7324;;-5692

316;08113500;7331;311;258913

316;08113500;T15;;99

316;08113500;T16;;999

316;08113500;T61;;9999

316;08113500;T65;;99999

316;08113500;T75;;99999

316;08113500;T76;;99999

Hinweis: Vorzeichen (als Minuszeichen) ist vor den Betrag zu setzen.

Bitte zwei Trennzeichen (Semikolon) nach Kontennummer setzen wenn kein Produkt erforderlich ist!

Finanzielle Transaktionen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Vierteljährliche Statistik Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Angaben zur Statistik über Finanzielle Transaktionen erfolgt vierteljährlich für das jeweils zurückliegende Quartal. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte.

Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die vierteljährliche Statistik über Finanzielle Transaktionen ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 4 Buchstabe b FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind unter anderem die Leiterinnen/Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die Leiterinnen/Leiter der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

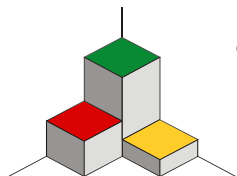
Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Ta-

bellens mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.



DeLSA - Datenerhebung im Land Sachsen-Anhalt

Neue Wege zur Entlastung von Auskunftspflichtigen

Was ist DeLSA?

DeLSA ist ein Online-Meldeverfahren, das vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt entwickelt worden ist. Daten, die aus Verwaltungsverfahren gewonnen werden, können über das Internet direkt an das Statistische Landesamt gesendet werden. Die Daten werden in verschlüsselter Form an eine gemeinsame Dateneingangsstelle übermittelt.

Die Daten werden an die Fachbereiche direkt weitergeleitet.

Durch den Verzicht auf ein manuelles Ausfüllen der Fragebogen bzw. der Ausdruck der Daten wird der Meldeaufwand der Auskunftspflichtigen reduziert.

Welche Vorteile bietet DeLSA?

- DeLSA erzielt eine Automatisierung des Erhebungsprozesses und entlastet damit die Auskunftspflichtigen zeitlich, organisatorisch und auch finanziell
- DeLSA ist benutzerfreundlich und wird deshalb immer mehr von Auskunftspflichtigen genutzt
- Der gemeinsame Internet-Dateneingang und die medienbruchfreie Verarbeitung der Daten optimieren die Erhebungsprozesse im Statistischen Landesamt. Außerdem wird durch die automatisierte Datengewinnung aus den Verwaltungsverfahren die Lieferung beschleunigt und die Datenqualität erhöht. Alles führt zu einer Effizienzsteigerung.
- DeLSA vergrößert das Dienstleistungsangebot des Statistischen Landesamtes.

Wer kann DeLSA nutzen?

Für die Datengewinnung mittels DeLSA müssen die erfragten statistischen Daten in elektronischer Form beim Auskunftspflichtigen vorliegen.

Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?

Zur Nutzung bedarf es eines Internetanschlusses und eines Internetbrowsers.

Wo wird DeLSA bereits eingesetzt?

Zu folgenden Statistiken werden bereits Daten über DeLSA geliefert bzw. sind eingerichtet

- Kassenstatistik
- Jahresrechnungsstatistik
- Schuldenstatistik
- Finanzvermögen der Gemeinden
- Finanzvermögen der Zweckverbände
- viertelj. Finanzen FEU
- Finanzvermögen der FEU
- Vierteljährliche Hochschulfinanzenstatistik
- Kinder- und Jugendhilfe
- Gewerbeanzeigenstatistik
- Bevölkerungsstatistik

Ansprechpartner:

Weiterführende Informationen zu DeLSA finden Sie im Internet auf unserer Webseite

www.statistik.sachsen-anhalt.de

und bei ihrer zuständigen Fachabteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt


Internet-Adresse

www.statistik.sachsen-anhalt.de/apps/delsa/

Anmeldeseite



Statistisches Landesamt SACHSEN-ANHALT



DeLSA
Datenerhebung im Land Sachsen-Anhalt

Anmeldung


Anmeldung

Bitte geben Sie Ihre Anmelde-Daten ein:

Statistik:

Nutzer:

Passwort:

 **Hinweis zur Sicherheit**

Bitte beachten Sie, dass der Aussteller unseres Serverzertifikats in den meisten Browsern nicht bekannt ist und Ihnen deshalb eine Sicherheitswarnung gezeigt wird.

Um diese Warnung zukünftig zu vermeiden, können Sie dieses Zertifikat dauerhaft installieren.